

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
BACHELOR SOZIOLOGIE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Bachelor Soziologie (in der Folge Ba Soziologie) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Soziologie als Major und Minor auf Bachelorstufe.

Art. 2 Organisation und Umfang

- (1) Der Studiengang Ba Soziologie wird vom Institut für Soziologie (IfS) angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Sein Umfang beträgt als Major 120 ECTS-Punkte.
- (4) Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).
- (5) Soziologie wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

Art. 3 Studienziel

Das Studium Ba Soziologie soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens vermitteln. Das Studium vermittelt insbesondere die Grundlagen einer theoriegeleiteten Soziologie und empirischen Sozialforschung.

Art. 4 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

Einführungsstudium

- a Propädeutische Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1 ECTS-Punkt,
- b alle übrigen Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1,5 ECTS-Punkte.

Hauptstudium

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- h Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

Art. 5 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art 15 RSL WISO).
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

Art. 6 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 56ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL: BACHELORSTUDIUM SOZIOLOGIE

I. Allgemeines

Art. 7 Struktur des Studiums

- ⁽¹⁾ Der Studiengang Ba Soziologie (180 ECTS-Punkte) umfasst:
- a den Major Soziologie im Umfang von 120 ECTS-Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 ECTS-Punkte),
 - b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten (Absatz 2).
- ⁽²⁾ Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:
- a Major à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,
 - b Major à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 30 ECTS-Punkte,
 - c Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 15 ECTS-Punkte,
 - d Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen (einschliesslich eines fakultativen Praktikums) à 15 ECTS-Punkte.

II. Major

Art. 8 Struktur

Der Studiengang Ba Soziologie im Major besteht aus folgenden Elementen:

- a Einführungsstudium (Artikel 9),
- b Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Artikel 10),
- c Bachelorarbeit (Artikel 12).

Art. 9 Einführungsstudium

(1) Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.

(2) Es sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:

a Sozialwissenschaften (21 ECTS-Punkte):

- Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft II“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Demokratietheorie“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Öffentlich-rechtliches und internationales Medienrecht“ (3 ECTS-Punkte),

b Volkswirtschaftslehre (15 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Schweizerische Wirtschaftspolitik“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte),

c Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS-Punkte):

Zwei der fünf folgenden Vorlesungen der BWL:

- Vorlesung „Einführung in das Management“ (Führungslehre) (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (Information und Entscheidung) (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das Marketing“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das Finanzmanagement und das Rechnungswesen“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Finanzielles Rechnungswesen I - Grundlagen“ (3 ECTS-Punkte).

- d Recht (4 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in das Privatrecht“ (4 ECTS-Punkte),
- e Propädeutische Veranstaltungen (14 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (6 ECTS-Punkte).

(3) Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Volkswirtschaftslehre der Universität Bern können ohne Zusatzleistungen ins Hauptstudium des Studiengangs Ba Soziologie wechseln.

Art. 10 Hauptstudium

- (1) Es sind die folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:
- a Ein soziologisches Proseminar nach Wahl (4 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung mit Seminar: „Soziologische Theorien I“ und „Soziologische Theorien II“ (9 ECTS-Punkte),
 - c Vorlesung mit Übungen: „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte),
 - d „Empirisches Forschungspraktikum I und II“ (8 ECTS-Punkte),
 - e Vorlesung: „Sozialstrukturanalyse“ (3 ECTS-Punkte).
- (2) 20 ECTS-Punkte sind gesamthaft in einem der drei Studienschwerpunktbereiche zu belegen, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird. Sie können durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Sonderstudien oder Kolloquien erworben werden.
- (3) Es stehen folgende Schwerpunktbereiche zur Auswahl:
- Schwerpunktbereich 1: Geschichte und Theorien,
 - Schwerpunktbereich 2: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich,
 - Schwerpunktbereich 3: Empirische Sozialforschung.
- (4) Die Veranstaltungen, die im Hauptstudium angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis mit Angabe des Schwerpunktbereichs angeführt. Wer sich eine angebotene Veranstaltung in einem anderen Schwerpunktsbereich bzw. eine Veranstaltung, die nicht im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt ist, anrechnen lassen will, muss einen Antrag über die Studienkommission des Instituts für Soziologie an das Prüfungsamt der WISO-Fakultät stellen.

- (5) Falls aus einem anderen Studiengang obligatorische Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium anerkannt werden, sind die entsprechenden ECTS-Punkte durch frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie aus dem Hauptstudium zu ersetzen. Leistungsnachweise können auf Antrag des Instituts für Soziologie vom Prüfungsamt der WISO-Fakultät angerechnet werden.

Art. 11 Lehrveranstaltungen

Das Angebot an Lehrveranstaltungen in Soziologie für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 RSL Absatz 3 WISO enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Minor und freie Leistungen

Art. 13 Allgemeines

- (1) Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.
- (2) Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.
- (3) Mit Ausnahme der Soziologie kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.
- (4) Wird ein ausserfakultärer Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten gewählt, so muss als weiterer Minor ein innerfakultäres Fach ausgewählt werden.

Art. 14 Freie Leistungen und Praktikum

- (1) Freie Leistungen gemäss Artikel 12 RSL WISO sind Nachweise aus Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelor-Studienganges sein.
- (2) Im Rahmen der freien Leistungen kann ein fakultatives Praktikum angerechnet werden.
- (3) Das Praktikum soll einen soziologischen Bezug haben und ist von einer Dozentin oder einem Dozenten zu genehmigen. Für einen Monat Vollzeitbeschäftigung werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Bei Teilzeitanstellungen wird die Anzahl der angerechneten ECTS-Punkte entsprechend angepasst. Die maximale Dauer des Praktikums ist auf 6 Monate (in Vollzeitbeschäftigung) beschränkt. Für die Anrechnung des Praktikums muss in Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten ein Praktikumsbericht eingereicht und anerkannt werden. Dieser ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumsanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich.

IV. „Bachelor of Arts in Sociology, Universität Bern“

Art. 15 Abschluss

- (1) Der Studiengang Ba Soziologie gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).
- (2) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet. (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

Art. 16 Titel

Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Arts in Sociology, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: LEHRANGEBOTE FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

I. Allgemeines

Art. 17 Art der Angebote

- (1) Das Institut für Soziologie bietet Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie Einzelveranstaltungen als freie Leistungen an.
- (2) Jeder Minorabschluss setzt voraus:
 - a die Erbringung der Leistungsnachweise der geforderten obligatorischen Veranstaltungen nach Studienplan,
 - b die Erbringung von Leistungsnachweisen im geforderten Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten im Minor.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen der Minor gelten grundsätzlich die Bestimmungen für den Major dieses Studienplanes.
- (4) Leistungsnachweise für Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des jeweiligen Majorstudiums (z.B. im Einführungsstudium) bzw. in einem anderen Minor erbracht wurden, werden im Minor kein weiteres Mal angerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte müssen durch andere, frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe erbracht werden.
- (5) Unter die frei wählbaren Veranstaltungen fallen alle Veranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie, die im semesterweise erscheinenden Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Soziologie aufgeführt sind. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für bestimmte Lehrveranstaltungen. Diese werden ebenfalls im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Soziologie festgelegt.
- (6) Lehrveranstaltungen, die als freie Leistungen für Studierende anderer Studiengänge offen stehen, werden als solche gekennzeichnet und im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Bern ausgewiesen.

II. Minor Soziologie

Art. 18 Minor à 60 ECTS-Punkte

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS- Punkte),
 - c Vorlesung: „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a ein soziologisches Proseminar nach Wahl (4 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung mit Seminar: „Soziologische Theorien I“ und „Soziologische Theorien II“ (9 ECTS-Punkte),
 - c Vorlesung mit Übungen: „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte),
 - d „Empirisches Forschungspraktikum I und II“ (8 ECTS-Punkte),
 - e Vorlesung: „Sozialstrukturanalyse“ (3 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen 16 ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe zu erbringen.
- (4) Die Vorlesung mit Übungen: „Einführung in die angewandte Statistik“ bzw. „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ muss nicht besucht werden, wenn bereits ein Leistungsnachweis einer Einführung in die angewandte bzw. in die sozialwissenschaftliche Statistik in einem anderen Fach in einem gleichwertigen Umfang vorliegt. Die entsprechenden ECTS-Punkte müssen dann durch zusätzliche soziologische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Bachelorstufe erbracht werden. Der Leistungsnachweis kann auf Antrag des Instituts für Soziologie vom Prüfungsamt der WISO-Fakultät angerechnet werden.
- (5) In Absprache mit den Dozierenden können auch Sonderstudien in einem Umfang von max. 4 ECTS-Punkten angefertigt werden.

Art. 19 Minor à 30 ECTS-Punkte im Schwerpunktbereich ‚Geschichte und Theorien‘

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS- Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a ein soziologisches Proseminar nach Wahl (4 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung mit Seminar: „Soziologische Theorien I“ und „Soziologische Theorien II“ (9 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen 11 ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen (einschliesslich Sonderstudien) aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 20 Minor à 30 ECTS-Punkte im Schwerpunktbereich ‚Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich‘

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS- Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a ein soziologisches Proseminar nach Wahl (4 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung mit Seminar: „Soziologische Theorien I“ und „Soziologische Theorien II“ (9 ECTS-Punkte) oder „Empirisches Forschungspraktikum I und II“ (8 ECTS-Punkte),
 - c Vorlesung „Sozialstrukturanalyse“ (3 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen 8 bzw. 9 ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen (einschliesslich Sonderstudien) aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 21 Minor à 30 ECTS-Punkte im Schwerpunktbereich ‚Empirische Sozialforschung‘

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS- Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung mit Übungen: „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte),
 - b „Empirisches Forschungspraktikum I und II“ (8 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen 10 ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen (einschliesslich Sonderstudien) aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe zu erbringen.
- (4) Die Vorlesung mit Übungen: „Einführung in die angewandte Statistik“ bzw. „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ muss nicht besucht werden, wenn bereits ein Leistungsnachweis einer Einführung in die angewandte bzw. in die sozialwissenschaftliche Statistik in einem anderen Fach in einem gleichwertigen Umfang vorliegt. Die entsprechenden ECTS-Punkte müssen dann durch zusätzliche soziologische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Bachelorstufe erbracht werden. Der Leistungsnachweis kann auf Antrag des Instituts für Soziologie vom Prüfungsamt der WISO-Fakultät angerechnet werden.

Art. 22 Minor à 15 ECTS-Punkte

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte).
- (2) Die restlichen 9 ECTS-Punkte sind unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen durch frei wählbare Vorlesungen aus dem Angebot der Soziologie auf Bachelorstufe zu erbringen.

- (3) Studierenden des Studiengangs Ba Politikwissenschaft wird die in ihrem Studiengang obligatorische Lehrveranstaltung „Sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte) im Rahmen dieses Minor angerechnet.

Art. 23 Abschluss

- (1) Ein Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 18, 19, 20, 21 oder 22 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs 1 und 3 RSL WISO).

III. Freie Leistungen

Art. 24 Angebot

Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle soziologischen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

**VIERTER TEIL:
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 25 Übergangsbestimmung

Dieser Studienplan gilt für jene Studierenden, die den Studiengang Ba Soziologie im Major oder Minor nach dem 31. August 2006 aufnehmen sowie für Studierende, die bereits nach dem Studienplan zum Studiengang Bachelor of Arts in Social Sciences, special qualification in Sociology, Universität Bern, vom 19. Mai 2005 studieren.

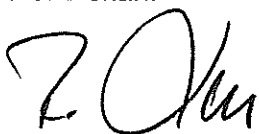
Art. 26 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan zum Studiengang Bachelor of Arts in Social Sciences, special qualification in Sociology, Universität Bern, vom 19. Mai 2005 sowie den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

